

Beschluss des Kantonsrates über das fakultative Referendum (Kirchengesetz; Zustandekommen; Vorlage 3949)

(vom)

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 44 des Wahlgesetzes vom 4. September 1983 und nach Einsichtnahme in den Bericht seiner Geschäftsleitung vom 12. Juni 2003

stellt fest:

- I. Gegen das Kirchengesetz vom 31. März 2003 ist innerhalb der Referendumsfrist das Referendum ergriffen worden.
- II. Das Referendum ist zu Stande gekommen.
- III. Das Kirchengesetz vom 31. März 2003 unterliegt der Volksabstimmung.
- IV. Der Beleuchtende Bericht wird durch den Kantonsrat verfasst.
- V. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 12. Juni 2003

Im Namen der Geschäftsleitung des Kantonsrates
Der Präsident: Ernst Stocker
Die Sekretärin: Regula Thalmann

* Die Geschäftsleitung besteht aus folgenden Mitgliedern: Ernst Stocker-Rusterholz, Wädenswil (Präsident); Emy Lalli, Zürich; Hans Peter Frei, Embrach; Hartmuth Attenhofer, Zürich; Fredi Binder, Knonau; Raphael Golta, Zürich; Prof. Dr. Richard Hirt, Fällanden; Thomas Isler, Rüschlikon; Dorothee Jaun, Fällanden; Jürg Leuthold, Aeugst a.A.; Ursula Moor-Schwarz, Höri; Dr. Anna Maria Riedi, Zürich; Kurt Schreiber, Wädenswil; Regula Thalmann, Uster; Daniel Vischer, Zürich; Sekretärin: Regula Thalmann, Uster.

Weisung

Der Kantonsrat hat am 31. März 2003 das Kirchengesetz beschlossen. Der Erlass ist am 4. April 2003 im Amtsblatt veröffentlicht worden (Amtsblatt des Kantons Zürich, Nr. 14/2003). Die Referendumsfrist ist am 3. Juni 2003 abgelaufen.

Am 5. Mai 2003 ist den Parlamentsdiensten ein von 65 Ratsmitgliedern unterzeichnetes schriftliches Referendumsbegehren eingereicht worden. Die Parlamentsdienste des Kantonsrates haben die Ratszugehörigkeit aller unterzeichneten Personen festgestellt.

Nach Art. 30 bis Abs. 1 Kantonsverfassung sind Gesetze auf Begehren von 45 Mitgliedern des Kantonsrates der Volksabstimmung zu unterstellen. Das Quorum von 45 Ratsmitgliedern ist erreicht. Nach Art. 30bis Abs. 2 Kantonsverfassung ist das Begehren auf Durchführung der Volksabstimmung innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses schriftlich zu stellen. Die Referendumsfrist ist eingehalten. Das Erfordernis der Schriftlichkeit ist erfüllt.

Das Referendum ist zu Stande gekommen.

Die Abfassung des Beleuchtenden Berichts ist dem Kantonsrat zu übertragen.